

# AG 1: Fallbeispiel Assistenzbedarfe bei Hörlosigkeit

Moderation: Markus Twehues und Mariola Barreda-Perez (BAR)

TRÄGERÜBERGREIFENDE ZUSAMMENARBEIT IM REHA-PROZESS – 14.-16. März 2022

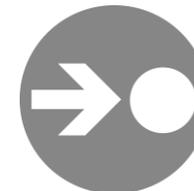
## **Spielregeln für unsere Zusammenarbeit in den Arbeitsgruppen**

- Wir begegnen uns alle mit einem offenen Blick
- Wir versuchen die Sichtweise und Logik der anderen zu verstehen
- Wir fassen uns kurz und lassen uns gegenseitig ausreden
- Wir melden Störungen, wenn sie für den Verlauf der Diskussion relevant sind
- Wir nutzen die Möglichkeiten des gemeinsamen Austausches
- **Wir stellen die Interessen und Bedürfnisse der Leistungsberechtigten in den Mittelpunkt unserer Überlegungen**
- **Wir denken in Möglichkeiten, nicht in eigenen Wahrheiten**



## Ziele unsere Zusammenarbeit in den Arbeitsgruppen

Ziele sind:



- uns gegenseitig kennenzulernen und zu verstehen (innere Logiken der Institutionen)
- gemeinsam von der Person her zu denken
- die Entwicklung von Möglichkeiten, wie wir die gesetzlichen Regelungen und den Anspruch „Leistungen aus einer Hand“ und „ein Antrag für alle Reha- und Teilhabeleistungen“ noch besser und noch mehr im Sinne der Leistungsberechtigten umsetzen können.

*Ziel ist nicht, die rechtlich einzig „wahre Lösung“ auszuarbeiten*

# Vorstellung des Fallbeispiels

# Vorstellung des Fallbeispiels

## Sachverhalt (1):

**Anke Zeran** ist 21 Jahre alt und **seit Geburt taub**. Ihre Eltern stammen aus Polen und können ebenfalls nicht hören. Die Familie kommuniziert untereinander in Gebärdensprache.

Ihr Sprachverständnis konnte Frau Zeran immer nur über Gebärdensprache herstellen. Geräusche und Laute waren hierzu nie ausreichend. Eine Frequenz-Modulations-Anlage hat sie während der Zeit des Besuchs der Realschule nur anfänglich genutzt und später hierauf gänzlich verzichtet, da sie diese als nicht hilfreich empfunden hatte. Die Geräuschverstärkung kam bei ihr nur als „lauter Krach“ an.

Frau Zeran lebt mit ihrem ebenfalls gehörlosen Freund zusammen in ihrer eigenen Wohnung. Ihren höchsten Bildungsabschluss hat Frau Zeran an einer Realschule mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation erworben (Fachhochschulreife). Anschließend wollte Sie das Fachabitur an einem ebenfalls spezialisierten Berufskolleg mit Internatsunterbringung absolvieren. Dieses Berufskolleg brach Frau Zeran jedoch aufgrund der schwierigen Situation im Unterricht als auch aufgrund der erheblichen Einschränkungen im Internat bereits nach drei Monaten ab.

Frau Zeran hat zuletzt gejobbt und zugleich auch „Hartz IV“ bezogen. **Frau Zeran ist schwanger**. Der Geburtstermin ist für Ende April 2022 ausgerechnet. Ihr soziales und familiäres Umfeld hat zugesagt sie weit möglichst zu unterstützen.



# Vorstellung des Fallbeispiels

---

## Sachverhalt (1): Fortsetzung

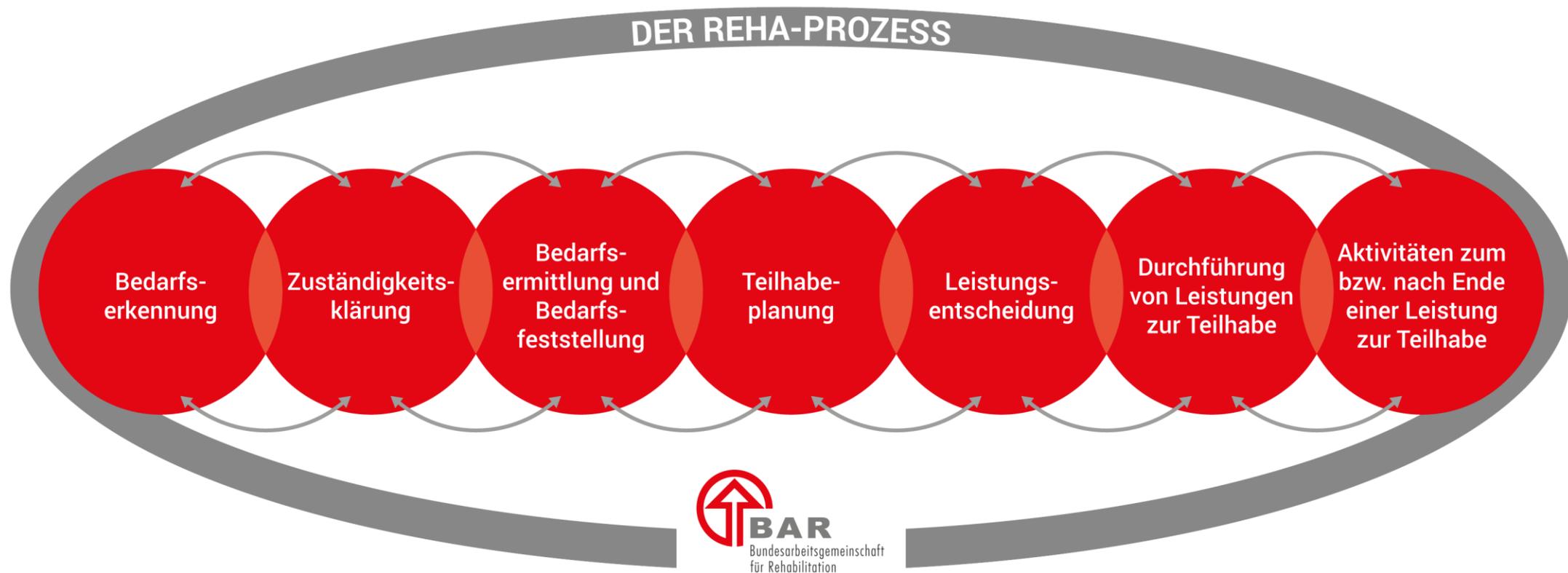
Frau Zeran ist es gelungen einen **Ausbildungsplatz zur Bauzeichnerin** innerhalb eines großen Bauunternehmens angeboten zu bekommen (**planmäßiger Ausbildungsbeginn August 2022**). Die Zusage der Berufsschule liegt ihr ebenfalls bereits vor.

Der Ausbildungsbetrieb ist über die Schwangerschaft informiert und traut ihr zu, dass Sie mit entsprechender Unterstützung die Ausbildung dennoch erfolgreich abschließen wird.

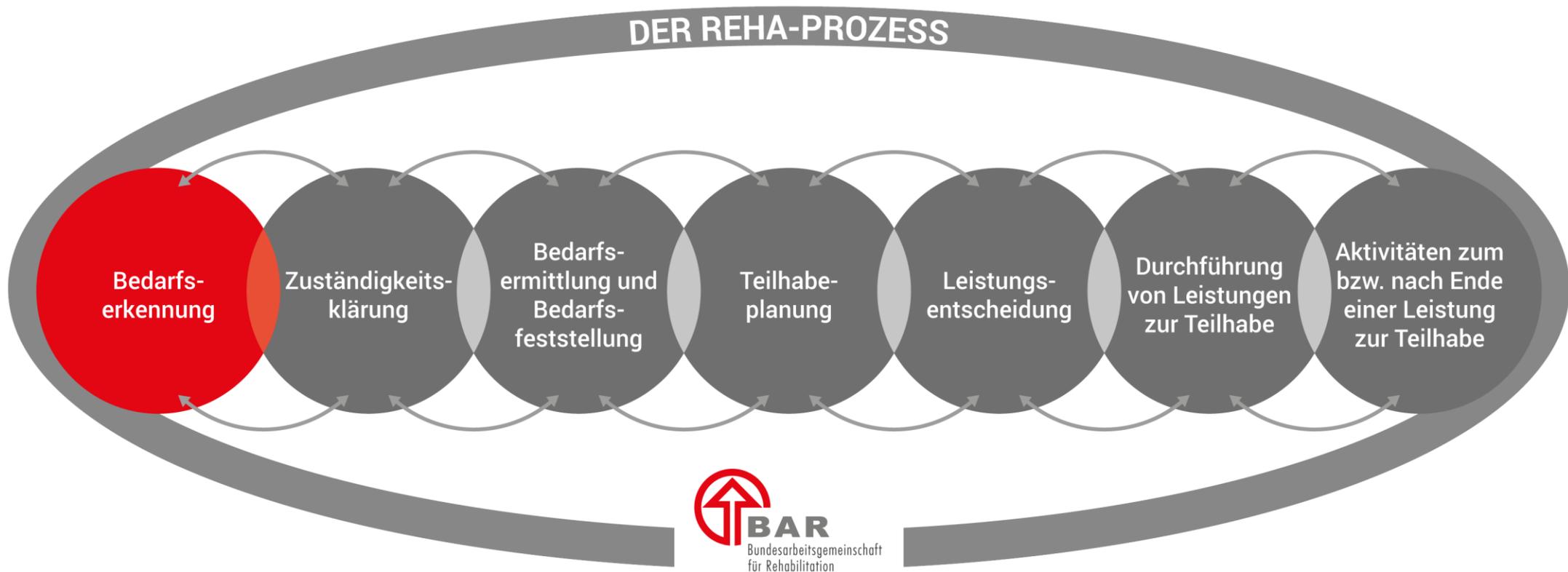
Das Unternehmen hat bereits zuvor eine gehörlose Person erfolgreich ausgebildet und weiß deshalb, dass für die **Ausbildungspraxis Kommunikationshilfen in Form von Gebärdensprachdolmetschereinsätze** für eine punktuelle Unterstützung der betrieblichen Ausbildung sowie auch vollumfänglich für die Besuchszeiten der Berufsschule erforderlich werden.

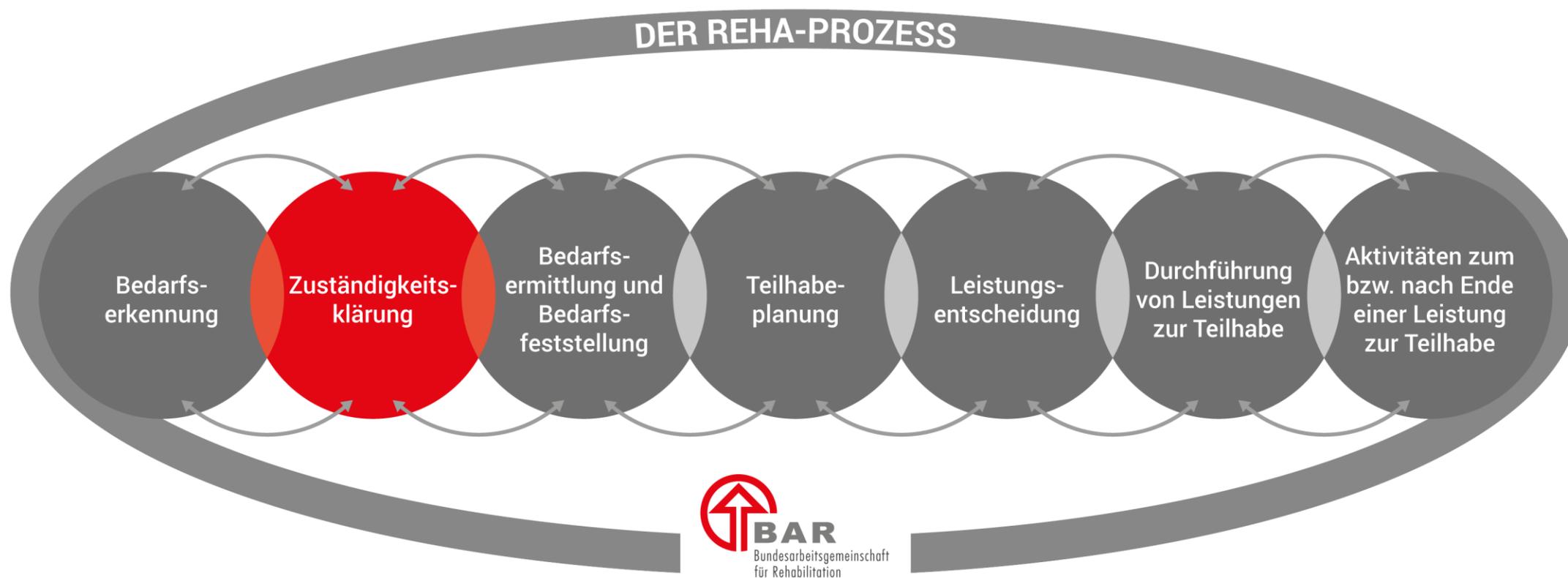
Es wird vereinbart, dass Frau Zeran mit ihrer Beraterin des Jobcenters Kontakt aufnimmt.





# Beratung, Bedarfserkennung, Antragstellung und Zuständigkeitsklärung





### Sachverhalt (2):

Frau Zeran spricht **am 21. Februar 2022** bei Frau Flott **im Jobcenter** persönlich vor, um zu klären, von wem Sie welche Unterstützung erhalten kann und wie sie vorgehen müsse, um diese Hilfen zu erhalten.

Die Kommunikation hierzu gestaltet sich äußerst schwierig. Frau Zeran ist nicht auf das Mundbild von Frau Flott trainiert und aus diesem Grund müssen die meisten Informationen über handschriftliche Notizen ausgetauscht werden. Letztlich gelingt es Frau Zeran ihre Situation hinreichend darzulegen. Sie weist im Besonderen darauf hin, dass sie aufgrund des planmäßigen Beginns der Berufsausbildung zur Bauzeichnerin ab August 2022 Unterstützung in Form von Gebärdensprachdolmetschereinsätze für die Zeit des Besuchs der Berufsschule sowie für die Wahrnehmung von Besprechungsterminen im Ausbildungsbetrieb benötige. Der Ausbildungsbetrieb sowie auch sie selber gehen davon aus, dass diese Einsätze lediglich für größere Treffen mit mehreren sowie wechselnden Gesprächspartnern benötigt werden. Sie trägt vor, dass in dem Unternehmen bereits zuvor eine gehörlose Person ausgebildet wurde und diese Erfahrungswerte genutzt werden können (z.B. Effekte aufgrund der täglichen Übung auf das Mundbild fester Ansprechpartner oder auch elektronische sowie handschriftliche Notizen).



Frau Flott vom Jobcenter informiert Frau Zeran daraufhin darüber, dass das Jobcenter kein Reha-Träger ist und sie sich **doch bitte an die Agentur für Arbeit wenden** sollte. Hier werde man ihr weiterhelfen können. Frau Flott teilt zudem mit, dass Sie die Agentur für Arbeit über eine Kurznotiz informieren werde und dass sich diese vermutlich zeitnah mit Frau Zeran in Verbindung setzen wird. Am 10. März 2022 erhält Frau Zeran dann eine postalische **Einladung zu einem Beratungsgespräch am 17. März 2022**.

## **Beratungsgespräche in denen Bedarfe identifiziert werden ...**

- Hätte Frau Flott auch andere Handlungsoptionen gehabt?
- Wie würden Sie die Situation bewerten? Bzw. wie wären Sie vorgegangen?
- Welche Vorgehensweise wäre aus der Perspektive der leistungsberechtigten Person von Vorteil?



## Ihre Erfahrungen

- Auf welchen Wegen sowie in welcher Form gehen bei Ihnen Anträge ein?
- Wie gehen Sie mit telefonischen / mündlichen Anträgen um?
- Wie gehen Sie vor, wenn Sie Bedarfe erkennen, für die sie selbst nicht der zuständige Reha-Träger sind?
- Welche guten oder auch negativen Erfahrungen haben Sie in diesen Phasen des Reha-Prozesses gesammelt?



## Digitale Praxistools

- Ansprechstellenverzeichnis: [www.ansprechstellen.de](http://www.ansprechstellen.de)
- FAQ GE Reha-Prozess: [www.bar-frankfurt.de](http://www.bar-frankfurt.de) > Themen > Gemeinsame Empfehlungen > FAQ
- Fristenrechner: [www.reha-fristenrechner.de](http://www.reha-fristenrechner.de)
- Hospitationsbörse: [www.bar-hospitation.de](http://www.bar-hospitation.de)
- Musterformulare: [www.bar-frankfurt.de](http://www.bar-frankfurt.de) > Themen > Reha-Prozess > Musterformulare
- Zuständigkeitsnavigator: [www.reha-navi.de](http://www.reha-navi.de)



## Publikationen

- [Arbeitshilfe Datenschutz im trägerübergreifenden Reha-Prozess](#) (Arbeitshilfe I)
- [Arbeitshilfe Datenschutz in der Rehabilitation](#) (Arbeitshilfe II)
- [Gemeinsame Empfehlung Reha-Prozess](#)
- [Begleitende Hilfe LTA - Verwaltungsvereinbarung](#)

### Sachverhalt (3):

Frau Zeran erscheint **am 17. März 2022** bei Frau Jung von der zuständigen Regionaldirektion der Agentur für Arbeit für ein Erstberatung. Da Frau Jung von Frau Flott über die Verständigungsschwierigkeiten informiert wurde, hatte sie eine Gebärdensprachdolmetscherin für den Termin organisiert.

Frau Zeran teilt mit, dass Sie von dem Ausbildungsbetrieb darauf aufmerksam gemacht wurde, dass die Kosten für Gebärdensprachdolmetschen in einem ähnlich gelagerten Fall zuletzt durch das Integrationsamt geleistet wurden. Sie trägt auch nochmals vor, dass aufgrund der Schwangerschaft zunehmend Zweifel habe, die künftigen Herausforderungen zu meistern.

Aufgrund der Hinweise von Frau Zeran über eine mögliche Zuständigkeit des Integrationsamtes ist Frau Jung irritiert. Sie selbst hatte die Agentur für Arbeit im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für zuständig gehalten. Letztlich **nimmt** Frau Jung **einen Antrag auf** und vermerkt, dass dieser Antrag gleichzeitig auch Leistungen zur sozialen Teilhabe im Rahmen ihrer Schwangerschaft umfasst. Gleichzeitig legt Sie die von Frau Zeran im Zuge der Antragstellung zur Verfügung gestellten medizinischen Unterlagen dem sozialmedizinischen Dienst im Hause der Agentur für Arbeit zur Stellungnahme vor und vereinbart direkt einen Folgetermin für den 23. März 2022 bei Ihren erfahreneren Kollegen Herrn Troller. Als Herr Troller den Antrag bereits am nächsten Tag auf seinem Schreibtisch liegen hat prüft er den Antrag hinsichtlich der Zuständigkeit. Er zieht auch die Verwaltungsvereinbarung „Begleitende Hilfe – Leistungen zur Teilhabe“ mit heran. Herr Troller **übermittelt eine Kopie des Antrags an den örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe** und kennzeichnet diesen mit dem Zusatz „**Splitting**“ in Bezug auf die Prüfung von Leistungen zur sozialen Teilhabe.



## Antragstellung im vorliegenden Fallbeispiel ...

- Wie muss ein Antrag aussehen bzw. wann liegt ein fristauslösender Antrag vor? Muss eine ärztliche Verordnung vorliegen? Liegt hier ein Antrag vor?



## Zuständigkeitsklärung im vorliegenden Fallbeispiel ...

- Wie lange hatte die Agentur für Arbeit Zeit die Zuständigkeit zu prüfen?
- Musste die Agentur für Arbeit auch die Zuständigkeit anderer Reha-Träger umfassend prüfen?
- Wer ist Leistender Reha-Träger?
- Bestehen Berührungspunkte mit dem Integrationsamt?

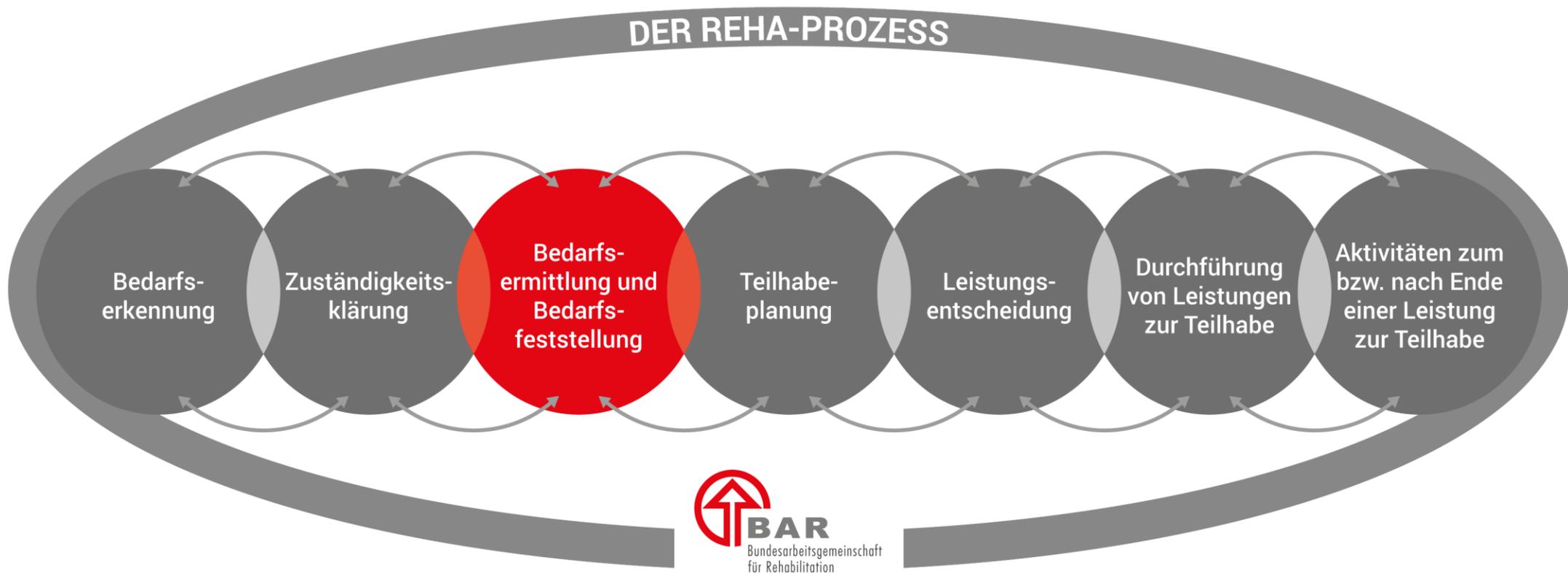
## Austausch und Erfahrungen:

- Organisationsspezifische Vorkehrungen zur
  - Ausgestaltung der Auskunft und Beratung
  - Antragstellung
  - Klärung von Zuständigkeiten
- Welche Strukturen/Kommunikationswege haben Sie hierzu zu anderen Reha-Trägern aufgebaut?
- Wie können Abläufe zu Sicherstellung einer frühzeitigen und vollständigen Erkennung von Bedarfen sowie zügigen und sachgerechten Klärung von Zuständigkeiten weiter verbessert oder auch unterstützt werden?



# Bedarfsermittlung und -feststellungen





## Frage zum Fallbeispiel:

Welches Vorgehen ist von Seiten der Agentur für Arbeit angezeigt?



# Bedarfsermittlung und -feststellungen

---

## Sachverhalt (4):

Als **leistender Reha-Träger** ist die **Agentur für Arbeit** für die umfassende (ggf. trägerübergreifende) Bedarfsermittlung verantwortlich (§ 14 Abs. 2 SGB IX).

Herrn Troller liegt dafür die Stellungnahme des sozialmedizinischen Dienstes vor. Hier heißt es, dass ein (weiteres) ärztliches Gutachten sowie eine persönliche Untersuchung nicht erforderlich sind, da die vorliegenden Unterlagen aussagekräftig seien. Der **grundsätzliche Leistungsfall für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben liege vor**. Dokumentiert ist, dass bei Frau Zeran eine hochgradige Schwerhörigkeit (61 – 80 dB, Kategorie 3) vorliegt. Aus sozialmedizinischer Sicht wird der Einsatz einer FM-Anlage grundsätzlich befürwortet. Der Grad der Schwerhörigkeit liege diesbezüglich jedoch innerhalb eines Grenzbereichs, sodass nicht gesichert schlussgefolgert werden könne, dass eine ausreichende Unterstützung über die FM-Anlage gegeben sei. In solchen Fällen könnte unter Umständen auch alternativ eine Verständigung möglich werden, wenn die Person häufig den Mund des Sprechers sehen könne. Während eines Berufsschulunterricht sei dies jedoch eher schwierig zu bewerten. Evtl. könnte diese Situation dadurch sichergestellt werden, dass Frau Zeran einen entsprechend vorderen Sitzplatz in der Klasse einnimmt.



# Bedarfsermittlung und -feststellungen

## Sachverhalt (4): Fortsetzung

In der Rolle des **Splitting-Adressaten** (§ 29 GE Reha-Prozess) hat der **Träger der EGH** den Reha-Bedarf zu den Leistungen zur sozialen Teilhabe zu ermitteln. Bei der Sachbearbeiterin Frau Rührig (EGH) liegt hierzu mittlerweile ein Schreiben von Frau Zeran vor. Hieraus geht hervor, dass Sie Unterstützung durch eine Gebärdensprachdolmetscherin benötige, da Sie eine Schwangerschaftsberatungsstelle aufsuchen möchte und ebenfalls auch bereits Kontakt zur Familienkasse und der Elterngeldstelle aufnehmen möchte.



Frau Rührig stellt auf Basis der vorliegenden Unterlagen schnell fest, dass ein grundsätzlicher Anspruch auf Leistungen zur sozialen Teilhabe besteht.

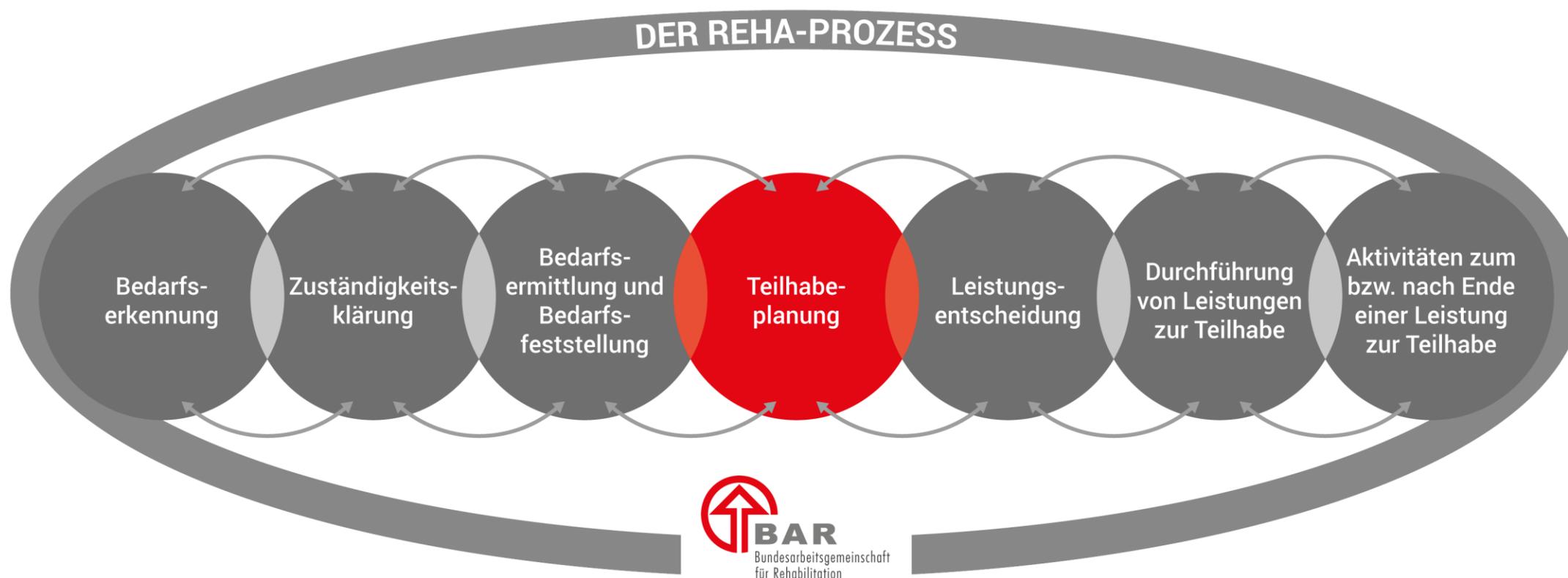
Die EGH hält Leistungen der Sozialen Teilhabe für sinnvoll und informiert auch die Agentur für Arbeit über diese grundsätzliche Feststellung.

## Ihre Erfahrungen

- Haben Sie Erfahrungen mit Antragssplitting und Beteiligung nach § 15 SGB IX?
- Wie gehen Sie mit den kurzen Fristen um?
- Nutzen Sie hierfür bestimmte „Tools“ (z. B. Musterformulare)?
- Wie könnte das Verfahren ideal ablaufen und was fehlt hierfür ggf. noch aus ihrer Sicht?  
Was gibt es vielleicht bereits an Hilfestellungen?
- Welche Instrumente nutzen Sie zur Bedarfsermittlung?



# Teilhabeplanung / Gesamtplanung und Leistungsentscheidung



## Fragen zum Fallbeispiel:

- Muss eine Teilhabeplanung durchgeführt werden?
- Muss ein Gesamtplanverfahren durchgeführt werden?
- Welcher Reha-Träger hat die Verantwortung für die Teilhabeplanung?
- Kann / Sollte ein anderer Reha-Träger die Teilhabeplanung übernehmen?



## Sachverhalt (5):

Die Agentur für ist als Leistender Reha-Träger für die Teilhabeplanung verantwortlich (§ 19 Abs. 1 Satz 1 SGB IX) .

Frau Rührig (EGH) setzt sich jedoch mit Herrn Troller (Agentur für Arbeit) telefonisch in Verbindung. Sie trägt vor, dass es aus ihrer Sicht sinnvoll und für alle Beteiligten vorteilhaft sei, dass der Träger der EGH die Gesamtkoordination übernehmen wird. Da es sich hier um eine komplexe Bedarfssituation handelt schlägt Sie zudem direkt vor, dass sich nach Möglichkeit die für den Gesamtbedarf relevanten Akteure zusammenfinden. Sie glaubt, dass nur über diesem Wege eine sachgerechte Konkretisierung der Leistungsansprüche und –umfänge erfolgen könne.

Herr Troller bittet um Bedenkzeit und möchte sich zunächst nochmals im eigenem Hause hierzu besprechen.



## Fragen zum Fallbeispiel / Ablauf des weiteren Verfahrens:

- Wie könnte die Agentur für Arbeit nun weiter vorgehen?
- In welchem Verhältnis stehen das Teilhabeplanverfahren und das Gesamtplanverfahren?
- Welche Reha-Träger und weiteren Stellen sowie Personen sollten beteiligt werden?
- Sollte eine Teilhabeplankonferenz / Gesamtplankonferenz durchgeführt werden?



## Diskussion:

Sehen Sie Vorteile darin, dass der Träger der EGH nach § 119 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 19 Abs. 5 SGB IX anregt, dass er anstelle der Agentur für Arbeit das Verfahren durchführt und dies in Abstimmung mit Frau Zeran vereinbart wird?

Der Träger der EGH organisiert eine Gesamtplankonferenz und verbindet diese Konferenz mit einer Teilhabeplankonferenz (vgl. § 20 SGB IX) nach § 119 Abs. 3 S. 1 SGB IX Teilhabeplankonferenz:



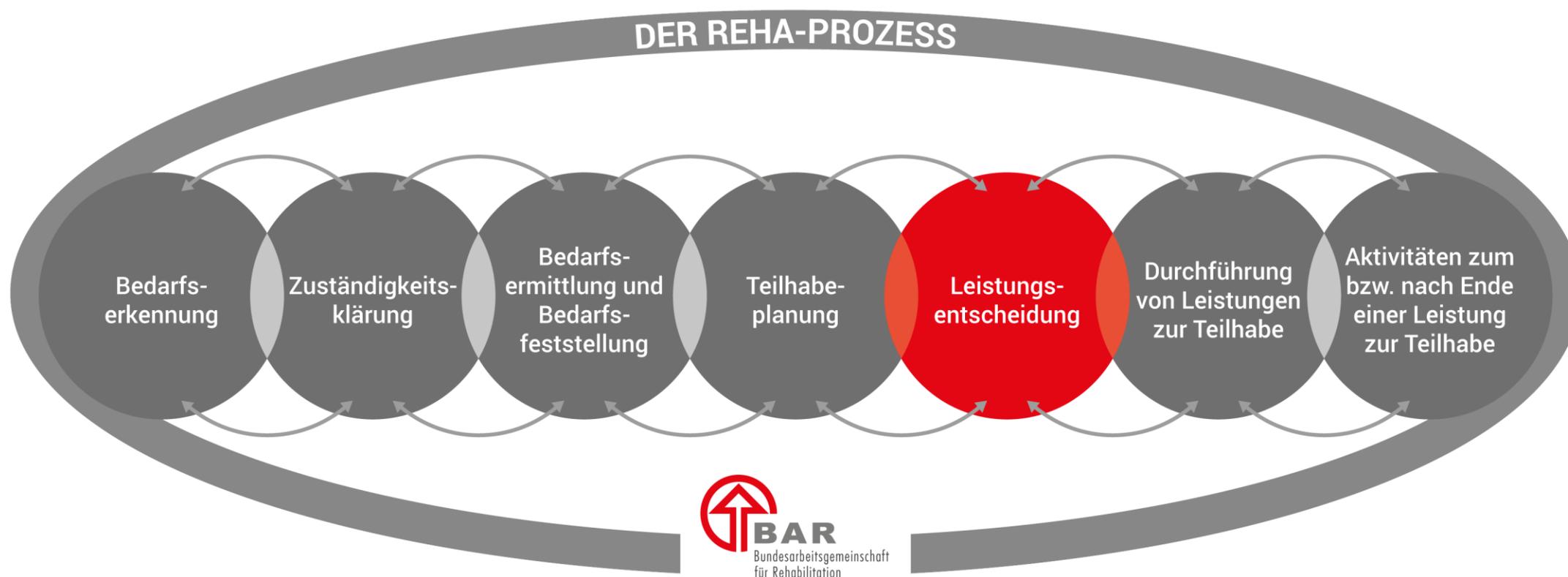
- Welche Akteure sollten ihrer Ansicht nach unbedingt teilnehmen?
- Welche Optionen könnten im vorliegenden Fall erörtert werden?

## Ihre Erfahrungen mit der trägerübergreifenden Teilhabeplanung?

- Wie sieht der Prozess zur Erstellung eines Teilhabeplans/ Gesamtplans bei Ihnen aus?
- Wann ist eine Teilhabeplankonferenz/ Gesamtplankonferenz notwendig?
- Wen ziehen Sie in der Regel hinzu?
- Wo sehen Sie die größten Hemmnisse?
- Wie können trägerübergreifende Teilhabeplanungen (noch besser) gelingen? Was braucht es oder was gibt es vielleicht schon?



# Leistungsentscheidung – Fristen



## Fragen zum Fallbeispiel:

- Wer entscheidet über die vom Antrag umfassten Leistungen?
- Welche Fristen gelten für die Entscheidung?



## Ihre Erfahrungen:

- Schaffen Sie es die engen Entscheidungsfristen einzuhalten?
- Was fördert / bremst die Einhaltung der Entscheidungsfristen?

